

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruhe und seine Umgebungen

Huhn, Eugen Hugo Theodor

Karlsruhe, 1843

b. In Heidelberg

[urn:nbn:de:bsz:31-54622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-54622)

Gepäckstaxe

für je 10 Pfund Uebergewicht

(mehr als 50 Pfund).

Bruchsal.

fr.	3	Karlsruhe.										
fr.	3	fr.	1	Durlach.								
fr.	6	fr.	9	Friedrichsfeld.								
fr.	5	fr.	7	Heidelberg.								
fr.	2	fr.	5	Langenbrücken.								
fr.	8	fr.	10	10	2	fr.	3	Mannheim.				
fr.	2	fr.	2	1	fr.	8	6	3	Weingarten.			
fr.	3	fr.	6	6	fr.	4	2	2	5	fr.	4	Wiesloch.

Bemerkungen.

I. Zur Uebersicht der Fahrten während des Sommerdienstes 1843.

Vorstehende Eisenbahnfahrten stehen in weiterer Verbindung, und zwar:

a. In Karlsruhe:

- 1) Die Fahrt von Bruchsal, Morgens 5 Uhr, mit der Abfahrt des Gilwagens nach Baden (6 Uhr Morgens), der Malleposte nach Zürich, Basel und Straßburg (7 Uhr Morgens), und des Gilwagens nach Landau und Zweibrücken (7 Uhr Morgens).
- 2) Die Fahrt von Mannheim, Morgens 6 Uhr, mit dem Vormittags nach Konstanz und Schaffhausen, und Mittags nach Basel und Straßburg abgehenden Gilwagen.
- 3) Die Fahrt von Mannheim, Morgens 10 Uhr, mit dem Mittags 2 Uhr 30 Minuten nach Baden abgehenden Gilwagen.

b. In Heidelberg:

- 1) Die Fahrt von Karlsruhe, Morgens 6 Uhr 30 Min., mit der Abfahrt des Gilwagens nach Darmstadt und Frankfurt (10 Uhr 30 Min. Vormittags).

- 2) Die Fahrt von Karlsruhe, Abends 6 Uhr, mit dem um 8 Uhr 30 Min. nach Würzburg, und um 9 Uhr 30 Min. nach Darmstadt und Frankfurt abgehenden Gilwagen.

c. Zu Mannheim.

Die Fahrt von Karlsruhe Morgens 10 Uhr 30 Min., mit dem um 2 Uhr 30 Min. Nachmittags, und die Fahrt von Karlsruhe Nachmittags 3 Uhr 15 Min. mit dem um 6 Uhr Abends nach Mainz abgehenden Dampfschiffe.

II. Zur Personentaxe.

- 1) Bei den Wagen I. II. und III. Klasse können ganze Wagenabtheilungen genommen werden, deren Preis bei der II. und III. Klasse nach der Anzahl der zahlbaren Plätze, bei den 8 Personen fassenden Abtheilungen I. Klasse aber nur für 7 Plätze berechnet wird. Den Inhabern solcher Wagenabtheilungen ist die Mitnahme von 2–3 (bei kleineren Abtheilungen) resp. 4–6 (bei größeren Abtheilungen) unerwachsenen Personen über die Zahl der bei gewöhnlicher Besetzung zahlbaren Plätze gestattet.
- 2) Für die Stehwagen, welche nur für den kleineren Verkehr bestimmt sind, werden nur bis zur Entfernung von 8 Stunden Fahrbillets ausgegeben.
- 3) Kinder unter 4 Jahren, welche jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen zugelassen werden können, und keinen besondern Raum auf dem Wagenstuhle einnehmen, auch die Reisenden nicht auf sonstige Weise belästigen, dürfen in soweit taxfrei mitgenommen werden, als je eine erwachsene Person nur ein Kind mit sich führt. Bei einer größeren Anzahl von Kindern unter 4 Jahren, welche mit einer erwachsenen Person befördert werden, wird nur eines derselben taxfrei belassen, die übrigen bezahlen die Personentaxe, beziehungsweise die nachstehende moderirte Taxe.
Kinder von 4–12 Jahren dürfen in die I. II. und soweit Fahrbillets auf die Stehwagen ausgegeben werden, III. Klasse mit einem Fahrbillet der zunächst niedrigeren Klasse in die höhere aufgenommen werden.

III. Zum Tarif für Beförderung von Equipagen.

- 1) Die in oder auf den Wagen mitfahrenden Personen haben Fahrbillets für die III. Klasse zu lösen.
- 2) Die Beförderung von Fuhrwerken findet vorläufig nach und von den Stationen Friedrichsfeld und Weingarten nicht statt.
- 3) Die zu befördernden Equipagen müssen spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Wagenzuges angemeldet und in den Bahnhof verbracht sein; auf den Zwischenstationen muß eine frühere Anmeldung stattfinden, wenn mit Sicherheit darauf gezählt werden will.
- 4) Die Bezahlung der Taxe hat bei der Anmeldung zu geschehen.

IV. Zur Gepächtaxe.

- 1) Jeder Reisende hat 50 Pfund Gepäch frei; für das weitere Gewicht ist die obige Uebergewichtstaxe zu entrichten.
- 2) Die zu erhebende niedrigste Taxe ist 3 Kreuzer; für die zwischenfallenden Gewichtsbeträge wird die Taxe gleichwie für volle 10 Pfund berechnet.
- 3) Die Administration übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weise übergebene Reisegepäch bis nach der Ankunft am Bestimmungsorte in der Art, daß sie im Falle eines nicht durch unabweißbare Gewalt geschehenen Verlustes für jedes Pfund des zu erlegenden Gepächs 1 fl. 30 fr. vergütet.
- 4) Traglasten, welche nicht in Reisegepäch bestehen, und für welche die Administration keine Garantie übernimmt, sind bis zu 80 Pfund frei.
- 5) Es steht jedem Reisenden frei, sein gesamtes Gepäch zu einem höhern Werthe, als die obige Vergütungsnorm bestimmt, zu versichern, in welchem Falle ein halbes pCt. des angegebenen Werths ohne Rücksicht auf Entfernung als Garantietaxe in Berechnung kommt.